

Abgaben, Steuern, Preise, Versorgungsbedingungen

Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477):

- ▶ bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh,
- ▶ bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 1,32 Cent/kWh,
- ▶ bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh,
- ▶ bei 1/4-Stunden-Leistungsmessung 0,11 Cent/kWh (siehe Ziffer 1.3)

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht vom 14.03.2019 (BGBl. S. 333), sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

M-Wärmestrom

Für die Lieferung von Strom für Speicherheizungen und Wärmepumpen gelten nachfolgende Regelungen:

Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Bei Speicherheizungen mit getrennter Messung zahlt der*die Kund*in für den von der Speicherheizung verbrauchten Strom den unter Ziffer 1.4.1 genannten Arbeitspreis sowie für die Messeinrichtung der Speicherheizung den Messpreis gemäß Ziffer 2. Die sonstige Belieferung des Anwesens des*der Kund*in mit Strom erfolgt auf Grundlage eines hierfür separat zu vereinbarenden Stromlieferungsvertrags. Bei Speicherheizungen mit gemeinsamer Messung wird der von der Speicherheizung verbrauchte Strom zusammen mit dem sonst im Anwesen des*der Kund*in verbrauchten Strom durch eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst. Der*die Kund*in zahlt für den in den NT-Zeiten verbrauchten Strom den unter Ziffer 1.4.2 genannten Arbeitspreis. Für den in den HT-Zeiten verbrauchten Strom zahlt der*die Kund*in den HT-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Zusätzlich zahlt der*die Kund*in den Grundpreis gemäß Ziffer 1.2 und den Messpreis gemäß Ziffer 2, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

M-Baustrom

Die Lieferung von Elektrizität für Baustrom wird monatlich abgerechnet. Hierfür fallen je Rechnung die Kosten der unterjährigen Abrechnung an. Baustrom wird zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet.

EEG-Umlage

Laut Beschluss der Bundesregierung wird die EEG-Umlage – die Umlage zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien – gestrichen. Die EEG-Umlage sinkt ab 1. Juli 2022 von aktuell 3,72 Cent pro Kilowattstunde auf 0 Cent. Diesen Wegfall werden die SWM vollständig an ihre Kund*innen weitergeben. Die Verrechnung erfolgt automatisch mit der nächsten Rechnung.



SWM Versorgungs GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
E-Mail: privatkunden@swm.de

Weitere Infos: www.swm.de



Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH

Versorgungsgebiet Moosburg
Gültig ab 1. Juli 2022

Allgemeine Preise der Grundversorgung (Strom) im Versorgungsgebiet Moosburg⁹

1. Allgemeine Preise der Grundversorgung			
	netto	brutto	
1.1 EINTARIFMESSUNG			
Arbeitspreis	24,16	28,75	Cent/kWh
Grundpreis je Zähler (Zählpunkt)	97,88	116,48	Euro/Jahr
Messpreise ³ siehe Ziffer 2.			
1.2 ZWEITARIFMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ¹	25,43	30,26	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	21,65	25,76	Cent/kWh
Grundpreis je Zähler (Zählpunkt)	97,88	116,48	Euro/Jahr
Messpreise ³ siehe Ziffer 2.			
1.3 ¼-STUNDEN-LEISTUNGSMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ¹	21,65	25,76	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	21,65	25,76	Cent/kWh
Leistungspreis	15,31	18,22	Euro/kWh/Monat
Messpreise ³ siehe Ziffer 2.			
1.4 M-WÄRMESTROM			
1.4.1 Speicherheizungen, getrennte Messung			
Arbeitspreis	15,96	18,99	Cent/kWh
Messpreise ³ siehe Ziffer 2.			
1.4.2 Speicherheizungen, gemeinsame Messung			
NT-Arbeitspreis ²	17,21	20,48	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ¹	siehe HT-Arbeitspreis laut Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
Grundpreis	gemäß Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
Messpreis ³	gemäß Ziffer 2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
1.4.3 Wärmepumpen			
ET-Arbeitspreis	18,63	22,17	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ¹	20,75	24,69	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	17,20	20,47	Cent/kWh
Messpreise ³ siehe Ziffer 2.			

2. Messpreise ³ (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)			
	netto	brutto	
2.1 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG (KME)			
Eintarifzähler	10,00	11,90	Euro/Jahr
Zweitarifzähler	16,00	19,04	Euro/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung	45,00	53,55	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	17,37	Euro/Jahr
Strom-Wandlersatz	29,20	34,75	Euro/Jahr
2.2 MODERNE MESSEINRICHTUNG (mME)			
Moderner Zähler	16,81	20,00	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	17,37	Euro/Jahr
Wandlersatz	29,20	34,75	Euro/Jahr
2.3 INTELLIGENTES MESSSYSTEM (iMSys) BEI ENTSPRECHENDEM JAHRESVERBRAUCH			
bis 2.000 kWh	19,33	23,00	Euro/Jahr
über 2.000 bis 3.000 kWh	25,21	30,00	Euro/Jahr
über 3.000 bis 4.000 kWh	33,61	40,00	Euro/Jahr
über 4.000 bis 6.000 kWh	50,42	60,00	Euro/Jahr
über 6.000 bis 10.000 kWh	84,03	100,00	Euro/Jahr
über 10.000 bis 20.000 kWh	109,24	130,00	Euro/Jahr
über 20.000 bis 50.000 kWh	142,86	170,00	Euro/Jahr
über 50.000 bis 100.000 kWh	168,07	200,00	Euro/Jahr
über 100.000 kWh	nach Aufwand gemäß dem von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG erhobenen Entgelt für den Messstellenbetrieb		
Steuerbare Verbrauchseinrichtung (§ 14a EnWG)	84,03	100,00	Euro/Jahr
2.4 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG MIT LASTGANGZÄHLUNG			
2.4.1 Entgelte – Entnahme und Einspeisung MIT Lastgangzählung Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €/Jahr			
HS – Hochspannung (einschl. USp. HöS/HS)	970,90	1.155,37	Euro/Jahr
MS – Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS)	550,00	654,50	Euro/Jahr
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	-58,40	-69,50	Euro/Jahr
NS – Niederspannung (einschl. USp. MS/NS)	390,55	464,75	Euro/Jahr
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	-29,20	-34,75	Euro/Jahr

2.4.2 Alle Spannungsebenen (HS, MS, NS)			
Manuelle Ablesung (je Vorgang)	142,35	169,40	Euro
3. Sonstige Preise			
3.1 ABRECHNUNGSPREISE			
Gutschrift für SEPA-Lastschriftmandat ⁴	5,11	6,08	Euro/Jahr
Zwischenrechnung ⁵	15,34	18,25	Euro
Unterjährige Abrechnung ⁶	15,34	18,25	Euro
Zweikontenführung ⁷ : Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	18,25	Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98	Euro
3.2 PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG (je Vorgang)			
Bearbeitungskosten Rücklastschrift ⁸ (umsatzsteuerfrei)	5,00		Euro
Bankkosten je Rücklastschrift ⁸ (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)			
Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00		Euro
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00		Euro
3.3 PREISE BEI UNTERBRECHUNG/WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (je Anfahrt) gemäß § 19 StromGVV			
Unterbrechung der Versorgung ⁸ (umsatzsteuerfrei)	52,69		Euro
Wiederherstellung der Versorgung ⁸	66,25	78,84	Euro

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Einstufung in die 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste 1/4-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM

Hilfe zur Preisdarstellung

- HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.
- NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.
- Der Messpreis wird von den SWM erhoben, wenn der*die Kund*in keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen hat. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (www.swm-infrastruktur.de) als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung, dem Tariftyp (siehe Ziffer 1 der Allgemeinen Preise der Grundversorgung (Strom)) sowie im Falle eines intelligenten Messsystems (iMSys) nach dem Jahresverbrauch. In Netzgebieten, in denen die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG nicht grundzuständiger Netzbetreiber ist, wird das Messentgelt des dortigen grundzuständigen Messstellenbetreibers verrechnet.
- Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über SEPA-Lastschriftmandat abgewickelt wurden.
- Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen von dem*der Kund*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
- Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen von dem*der Kund*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
- Bezieht der*die Kund*in von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm*ihre bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der*die Kund*in für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem*der Kund*in für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
- Dem*der Kund*in ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- Das Versorgungsgebiet Moosburg beinhaltet alle Entnahmestellen in den Gemeinden Moosburg, Langenbach, Gammelsdorf, Berglern, Wang, Eitting und Mauern, die an das Strom-Versorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH angeschlossen sind.

berechtigt bzw. auf Antrag des*der Kund*in verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen. Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.